

Mit einer in Stein gehauenen Sammlung von Rechtssätzen versuchte Babylons Herrscher Hammurapi, sein Volk zu disziplinieren. Manches war erstaunlich modern.

Der König, der gerecht sein wollte

Von UWE KLUSSMANN

Eine Stele aus Diorit im Pariser Louvre, mehr als 3700 Jahre alt, ist der stumme Zeuge des frühesten bekannten Rechtsstaates. Im Reich von Hammurapi I., König von Summer und Akkad, galten bereits detaillierte Gesetze.

Das eindrucksvolle Standbild zeigt den sechsten König der ersten Dynastie von Babylonien in Beterhaltung vor Schamasch, dem Gott der Sonne und der Gerechtigkeit. Über das Leben Hammurapis, seine Ausbildung und seine Interessen ist so gut wie nichts bekannt. In Stein und auf Tonplatten erhaltene Texte aber geben eine Ahnung davon, dass ihn während seiner Regierungszeit von 1792 bis 1750 v. Chr. ein Gedanke immer wieder beschäftigt haben muss: Wie kann es in einem Gemeinwesen gerecht zugehen, wie können Menschen untereinander vor Willkür geschützt werden?

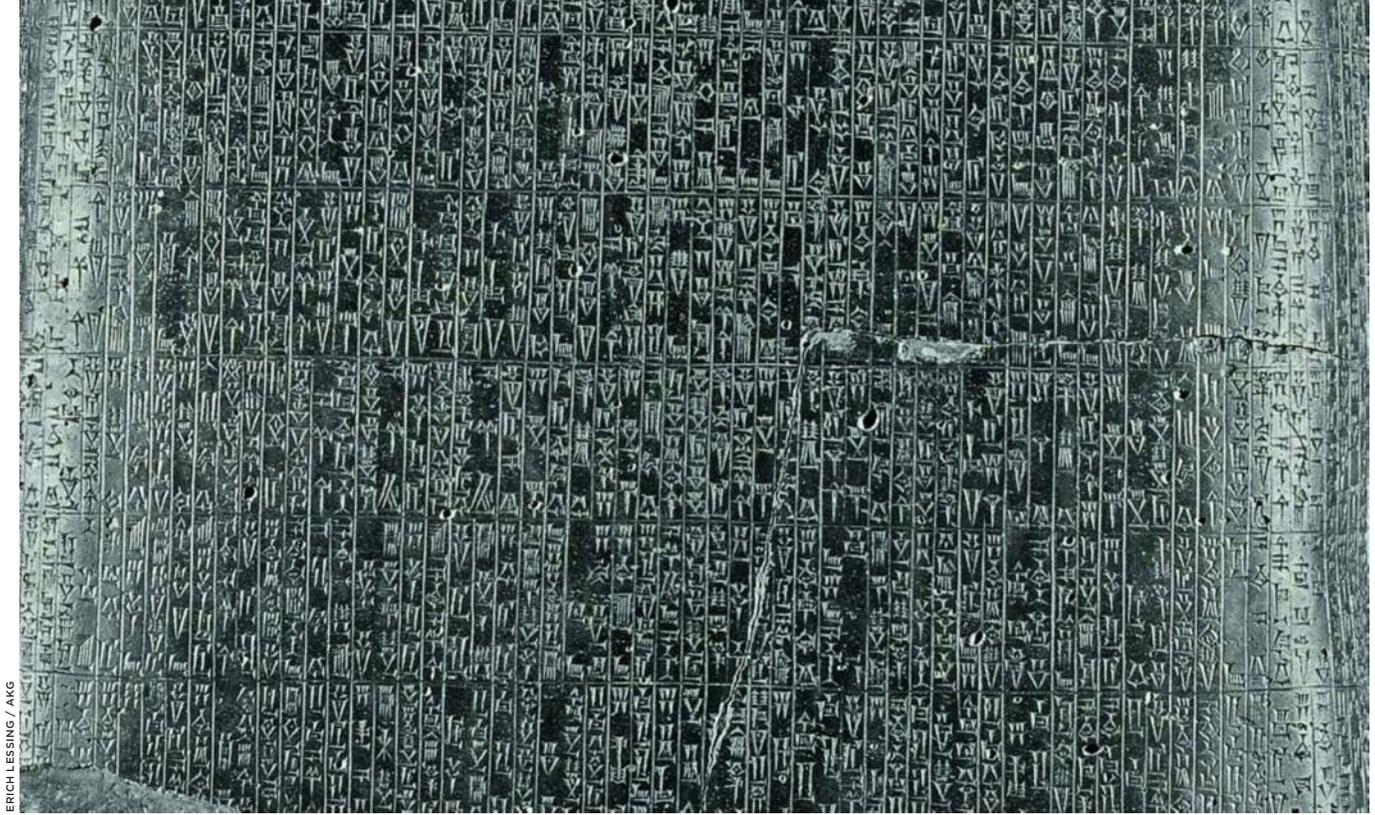
Als französische Archäologen 1902 auf der Akropolis der Stadt Susa im heutigen Iran die Stele entdeckten, war ihre Bedeutung rasch klar: Das dicht von altbabylonischer Monumentalschrift bedeckte Fundstück mit seinen 51 Kolumnen zu je rund 80 Zeilen musste eine wichtige politische Botschaft enthalten, sonst wären die zahllosen Buchstaben nicht so säuberlich eingemeißelt worden. Wo die Stele, die höchstwahrscheinlich als Kriegsbeute nach Susa kam, ursprünglich stand, ist unbekannt. Es könnte in Sippar gewesen sein, heute Tell Abu Habbah. Die Stadt liegt 16 Kilometer südwestlich der irakischen Hauptstadt Bagdad.

Doch der ursprüngliche Standort bedeutet wenig im Vergleich zum Inhalt des Monuments. Den erschlossen sehr bald der französische Assyriologe Jean-Vincent Scheil und der deutsche Altorientalist Hugo Winckler. Mit ihren Übersetzungen des Kodex Hammurapi begann eine Deutungsgeschichte, die noch keineswegs abgeschlossen ist.

Forscher sind sich einig, dass man die 282 Sätze des Monuments nicht für „Paragrafen“ im heutigen Verständnis dieses Begriffs halten darf. Anstatt unmittelbar Gesetze zu erlassen, wollte König Hammurapi offenbar eher thesenartig rechtliche Beziehungen beschreiben.

Im Prolog kündigt der Kodex davon, dass Babylon sich als Zentrum der damaligen Welt betrachtete. Gleich anfangs wird die Macht des Königs aus dem Walten von Anu und Enlil abgeleitet, den traditionell höchsten Göttern im sumerisch-akkadischen Pantheon. So präsentiert sich Hammurapis Werk gewissermaßen als frühe Begründung des Gottesnadentums. Danach zählt der Stelentext die Städte auf, die im 39. Regierungsjahr Hammurapis zu dessen Reich gehörten – was man als Machtbeweis lesen kann, aber auch als Beleg, wie wichtig dem Herrscher die territoriale Integrität seines Gemeinwesens war.





ERICH LESSING / ANK

Stele des Hammurapi mit dem betenden Herrscher (l.) und dem in Kolonnen angeordneten Keilschrifttext

Was danach an Rechtssätzen folgt, ist schon in seiner Vielfalt erstaunlich. Die höchst unterschiedlichen juristischen Fragen, die im alten Babylonien aufkommen konnten, spiegeln eine eindrucksvoll differenzierte und in manchem geradezu modern wirkende Gesellschaft.

Handel und Ackerbau, Verkehrswesen und Schuldrecht, Immobilien und Schifffahrt – all diese Lebensbereiche findet man in Hammurapis Rechtsdoktrin wieder. Miet- und Dienstverhältnisse nehmen ebenso erheblichen Raum ein wie das Ehe- und Familienrecht und, ganz wichtig, Erbangelegenheiten.

So wird deutlich, dass Hammurapi die menschlichen Schwächen seiner Untertanen kannte. Dem Herrscher war präsent, dass manche Zeitgenossen einen Hang zur gewaltsamen Umverteilung von Eigentum zeigten.

Dabei muss er geahnt haben, dass solche Übergriffe eine Gesellschaft gründlich destabilisieren können. Nur so ist zu erklären, dass Eigentumsdelikte im Kodex besonders streng geahndet werden. Wer „Eigentum des Gottes oder des Palastes“ entwendete, musste sogar mit der Todesstrafe rechnen.

Die drakonischen Regelungen ließen keinen Zweifel mehr an dem, was schon das Herrscherbild auf der Stele anschaulich zeigte: Der König fungierte zugleich als oberster Gesetzgeber und Richter. In Hammurapis Staat war das herrschende Recht somit das Recht der Herrschenden. Horst Klengel, Experte für Ge-

schichte des Alten Orients in Berlin, hat anhand mesopotamischer Quellen dargestellt, dass sich in Hammurapis Gesetzen „eine in soziale Klassen gespaltene Gesellschaft“ zeigt.

Um die offenbar recht drastischen Unterschiede zu überbrücken, habe Hammurapi „sich in der Masse der Bevölkerung eine Basis seiner Macht zu schaffen“ bemüht. Der Kodex sei „von praktischen Juristen aufgrund ihrer Erfahrungen zusammengestellt worden“, schließt Klengel in einer Fachstudie. Gearbeitet hätten die Rechtskundler „nach Anweisungen der königlichen Kanzlei“.

Es muss folglich eine Art Abteilung für Staat und Recht in der babylonischen Verwaltung gegeben haben. Dies könnte ein Grund dafür sein, weswegen Verstöße gegen die juristische Praxis am Anfang der Rechtsbetrachtungen stehen.

Möglicherweise galten solche Rechtsfälle aber ohnehin als besonders wichtig. Dass Amtsinhaber ihre Macht missbrauchten, war anscheinend auch schon im alten Babylon ein Dauerproblem.

Gleich zu Beginn drohte Hammurapi Militärbefehlshabern mit der Todesstrafe, wenn sie Soldaten ihren Besitz wegnahmen. Weitere Paragraphen bestimmten, dass das vom König überlassene Vieh des Soldaten unveräußerlich sei, ebenso sein Feld und sein Garten – die Bestimmungen deuten darauf hin, dass höhere Militärs immer wieder versuchten, sich auf Kosten erpresster Soldaten

zu bereichern. Auch durfte ein Soldat sein vom König vergebenes Eigentum nicht seiner Frau oder Tochter überschreiben. Diese Regelung stärkte sowohl die Stellung des Soldaten als auch die Königsmacht und den von ihr vergebenen Besitz.

Wenig Illusionen machte der Herrscher sich offenkundig auch über den Hang vieler Babylonier zu einem Leben auf Pump. Allerdings landeten wohl nicht so sehr Lebemänner, aber häufig Landwirte in der Schuldenfalle. Ihr Schicksal wurde abgemildert durch die Bestimmung, dass Ochsen und wohl auch Getreide nicht gepfändet werden konnten.

Aus ähnlichen Gründen scheint die Staatsmacht eine Obergrenze für Kreditzinsen fixiert zu haben. Sie lag für Silberdarlehen bei 20 Prozent der Kreditsumme und bei Getreidekrediten in Form von Gerste bei einem Drittel der Kornmenge. Die Strafandrohung, beim Überschreiten der Zinssätze könne das gesamte Darlehen beim Kreditgeber eingezogen werden, deutet darauf hin, dass es schon im alten Babylonien Kreditwucherer gab.

Der Regelungsbedarf im Kreditwesen spricht zugleich dafür, dass zu Hammurapis Zeiten die Wirtschaft florierte und expandierte. Dabei lockten die Gewinnspannen offenkundig auch in anderen Branchen Gauner und Betrüger an. Ein bis heute geläufiges Paradebeispiel ist der Pfuscher am Bau. Hammurapi ließ den Bau-

meister für haftbar erklären, falls ein von ihm errichtetes Gebäude einstürzte. Kam ein Hauskäufer durch den Einsturz des Gebäudes ums Leben, drohte dem windigen Unternehmer gar die Todesstrafe. Verschärfend galt: War der Sohn des Hausherrn umgekommen, verlor auch der Sohn des Baumeisters sein Leben.

Dass Betrug dem Mesopotamier sogar am Feierabend drohte, war dem König bekannt. In Babylonien zog es Männer oft zu Schankwirtinnen. Bei denen gab es nicht nur reichlich Bier, sondern auch vielfach das, was Staatsanwälte heutzutage „Gewährung des Geschlechtsverkehrs gegen Entgelt“ nennen. Die Wirtshausdamen standen im Ansehen nicht viel höher als Prostituierte.

Da in den Kneipen anscheinend aus Sicht der Gäste das Preis-Leistungsverhältnis nicht immer stimmte, sah der Kodex Hammurapi für betrügerisches Zapfen rigide Strafen vor. Eine Wirtin, die weniger Bier als angegeben ausschenkte, sollte „ins Wasser geworfen“, sprich: ertränkt werden. Die Angst vor der Aussicht, als Leiche stromabwärts zu treiben, könnte zum Rechtsfrieden beigetragen haben.

Aber nicht nur Wucherer und Wirte mussten in ihre Schranken gewiesen werden. Hammurapi, dem als Gesetzgeber nichts Menschliches fremd sein durfte, hegte wohl keinen Zweifel, dass der Sexualtrieb rechtlicher Einhegung bedurfte.

Dass die Ehe eine brüchige Veranstaltung sein konnte, schlug sich im Kodex deutlich nieder. Manchen Mann zog es zu einer Zweitfrau. Als solche wurden oft Sklavinnen genommen. Hammurapis Gesetze regelten dafür die Preise in Silbermünzen und gestanden damit ein, dass der wahre Charakter menschlicher Beziehungen in seinem Reich schon mal Warencharakter annehmen konnte.

Allerdings war eine Zweitehe nur unter Auflagen statthaft. Ein Mann durfte eine weitere Frau heiraten, wenn die erste den Haushalt schlampig führte und den Ehemann vernachlässigte oder wenn sie keine Kinder gebar. Dabei konnte der Mann entscheiden, ob er die erste Frau verstoßen wollte oder ob sie weiter im Haushalt leben durfte.

Normalerweise wurden Ehen zwischen Familien auf patriarchalische Weise geschlossen: Der Vater des Bräutigams wählte für seinen Sohn eine Frau

aus und verständigte sich mit dem Brautvater. Frauen hatten nur in wenigen Ausnahmefällen das Recht, ihren Mann selbst auszusuchen. Immerhin konnte etwa eine verwitwete Priesterin den Mann ihrer Wahl ehelichen – aber nur, nachdem sie die Kinder aus erster Ehe großgezogen hatte.

Es scheint schon einen rechtlichen Fortschritt bedeutet zu haben, dass Frauen in besonders schlimmen Fällen die Ehe aufkündigen konnten. Dazu waren sie berechtigt, wenn sie nach Abschluss eines Ehevertrages vom Schwiegervater vergewaltigt worden waren – jedoch nur, wenn die Ehe noch nicht vollzogen war. Auch Witwen durften einen Ehemann „nach ihrem Herzen“ heiraten, sofern sie aus dem Haus des verstorbenen Mannes auszogen.

Rechtliche Normen sah der Kodex selbst für Abtreibungen vor. Deren Verursacher musste im Falle einer Bürgerstochter zehn Schekel Silber zahlen. Starb die Frau bei dem Eingriff, konnte eine Tochter des Mannes getötet werden.

Brachial war auch die Strafe für Ehebruch durch die Frau. Wurde „die Gattin eines Bürgers beim Beischlaf mit einem anderen Mann ertappt“, wurden beide gefesselt und ertränkt – es sei denn, der gehörnte Ehemann ließ Gnade vor Recht ergehen. Geschah der Ehebruch mithilfe einer Vermittlerin, wurde auch die Kupplerin mit dem Tode bestraft.

Versuchte eine frustrierte Ehefrau, den Eintritt des Erbfalls beim Gemahl zu beschleunigen, drohte barbarische Sühne: Anstiftung zum Gattenmord wurde durch Pfählen geahndet. Insgesamt jedoch hatten Frauen – verglichen mit vielen späteren Gesetzen anderer Gesellschaften – im Kodex Hammurapi noch eine „starke Stellung“, erläutert die Ju-



Die ausdrucksstarke Statue von 1800 v. Chr. soll Hammurapi zeigen. Louvre, Paris

ristin Irene Strenge in einer Spezialstudie zum Thema.

Wie die Regelungen zur Ehescheidung sollte auch das Erbrecht verhindern, dass Frauen mittellos wurden. Keilschriftquellen erwähnen zudem mindestens eine schreibkundige Richterin. Frauen besaßen durchaus Rechts- und Geschäftsfähigkeit – gleichberechtigt waren sie nicht.

Wie viele Frauen im Reiche Hammurapis lesen und schreiben konnten, ist freilich nicht bekannt – wahrscheinlich nur wenige.

Insgesamt durchzieht den Rechtskodex der Gedanke einer rächenden Justiz, wie er später auch das Alte Testament prägte. So wurde, wer das Auge eines Gleichgestellten zerstörte, nach Gerichtsspruch eines der eigenen los. Wer dem Mitbürger einen Zahn auslug, musste ebenso einen einbüßen. Wörtlich findet sich dieses Vergeltungsgedanken, von Fachleuten „ius talionis“ genannt, in der bekannten Bibelstelle: „Auge um Auge, Zahn um Zahn, Hand um Hand, Fuß um Fuß“ (2. Mose 21,24).

So brachial das klingen mag – Hammurapis Regelungen gingen doch von einem zukunftsweisenden Gedanken aus, dem der Allgemeingültigkeit des Rechts. Die Gesetze sollten für alle gelten – wenn auch nicht für alle gleich. Bereits im Prolog zum Kodex heißt es, die Bestimmungen dienten dazu, „den Schwachen vom Starken nicht schädigen zu lassen“. Hammurapi verwendete den Begriff der „gerechten Ordnung“ und ließ sich als „König der Gerechtigkeit“ preisen.

Vieles, auch die Stele, die jetzt im Louvre steht, deutet darauf hin, dass er damit schon für die Nachwelt seinen Ruhm als fürsorglicher Landesvater fördern wollte. Sonst hätte er sie nicht in einen viele Tausend Jahre haltbaren Stein schlagen lassen.

uwe.klussmann@spiegel.de